

HSD NR. 889

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

05.06.2023
Nummer 889

Zweite Satzung zur Änderung der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Architektur an der Hochschule Düsseldorf

Vom 05.06.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung und der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf vom 08.10.2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 414) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Fachbereichsordnung der Peter Behrens School of Arts und des Fachbereichs Architektur an der Hochschule Düsseldorf vom 02.05.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 451), geändert durch Satzung vom 08.09.2022 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 856), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 2 wie folgt gefasst:
„§ 2 Dekanat“
2. In § 1 werden die Wörter „einer Dekanin oder einem Dekan“ durch die Wörter „einem Dekanat“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 – DEKANAT

(1) ¹Das Dekanat besteht aus:

- der Dekanin oder dem Dekan,
- einer Prodekanin oder einem Prodekan für Studienangelegenheiten (Studiendekanin oder Studiendekan) sowie
- einer weiteren Prodekanin oder einem weiteren Prodekan.

²Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW angehören. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre (§ 27 Abs. 6 S. 7 HG NRW).

(2) ¹Das Dekanat nimmt im Fachbereich Architektur die Aufgaben nach § 27 Abs. 1 HG NRW wahr. ²Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden (§ 27 Abs. 6 S. 2, Hs. 2 HG NRW). ³Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. ⁴Sie oder er wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten (§ 27 Abs. 2, Abs. 6 S. 3 HG NRW). ⁵Das Dekanat bestimmt darüber hinaus die wechselseitige Vertretung seiner Mitglieder.

(3) ¹Für die Wahl bestimmen die Fachbereichsmitglieder aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. ²Die Mitglieder des Fachbereichsrats können für die Wahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane Vorschläge machen. ³Jedes Mitglied kann nur eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen. ⁴Die Vorgeschlagenen erklären, ob sie die Kandidatur annehmen. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

(4) ¹Die Abstimmung über die vorliegenden Vorschläge für die Wahl ist geheim. ²Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen statt. ³Die Abstimmung erfolgt durch die Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung. ⁴Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. ⁵Wird keine oder keiner der vorgeschlagenen gewählt, findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die höchste und zweithöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein zweiter Wahlgang statt. ⁶Wird auch im zweiten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber gewählt, so erfolgt nach Ablauf von mindestens einer Woche ein dritter Wahlgang unter den beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern. ⁷Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl wird das Ergebnis festgestellt. ⁸Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl dem Präsidium sowie durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben.

(5) ¹Die Abwahl eines Mitglieds des Dekanats (§ 27 Abs. 5, Abs. 6 S. 8 HG NRW) muss von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrats beantragt werden; der Antrag muss ein neu zu wählendes Mitglied des Dekanats benennen, das sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. ²Ein Mitglied des Dekanats kann gemäß § 27 Abs. 5, Abs. 6 S. 8 HG NRW mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden. ³Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage.“

4. In § 3 Abs. 2 S.2 werden die Wörter „die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan“ durch die Wörter „die Mitglieder des Dekanats“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 3 werden die Wörter „die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan“ durch die Wörter „und des Dekants“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Dekanin oder den Dekan“ durch die Wörter „das Dekanat“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus

 - der Studiendekanin oder dem Studiendekan als der ihm vorsitzenden Person,
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört,
- sowie in seiner anderen Hälfte aus
- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden.

²Zur Stellvertretung der vorsitzenden Person bestimmt der Fachbereichsrat eine Vertreterin oder einen Vertreter aus den Gruppen gemäß Satz 1 Halbsatz 1 Spiegelstrich 2 und 3; für den Fall, dass die Studiendekanin oder der Studiendekan der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört, muss die Stellvertretung der vorsitzenden Person der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entstammen. ³Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. ⁴Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit Ausnahme der vorsitzenden Person werden die Mitglieder des Studienbeirats vom Fachbereichsrat auf eigenen oder auf Vorschlag der Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Statusgruppen benannt.“

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und mindestens ein Mitglied aus jeder der Hälften“ eingefügt.

7. In § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Dekanin oder der Dekan“ durch die Wörter „Das Dekanat“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:

„- die Prodekaninnen und/oder die Prodekanen“

d) In § 11 Abs. 1 S. 3 werden nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „und in deren oder dessen Abwesenheit von einer Prodekanin oder einem Prodekan“ eingefügt.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

ARTIKEL III

Die Fachbereichsordnung der Peter Behrens School of Arts und des Fachbereichs Architektur vom 02.05.2016 wird unter Einbeziehung der Satzung vom 08.09.2022 sowie der in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 26.04.2023.

Düsseldorf, den 05.06.2023

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Architektur
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Judith Reitz

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.